

Familiengerichtliche Intervention bei Gefährdung von Kindern durch neue Medien

Ri'inAG Dr. Vera Onstein

Die fortschreitende Mediennutzung ist fester Bestandteil der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen. Ein eigenes Profil in einem sozialen Netzwerk, Umgang mit dem Smartphone, sofortiges Onlinestellen von Fotos und ungekürzte Preisgabe persönlicher Daten an eine Vielzahl von Adressaten sind neben der permanenten Internetpräsenz selbstverständlich geworden. Meldungen über unerwünschte Auswirkungen der Medien, wie etwa Cyber-Mobbing oder Cyber-Stalking unter Mitschülern,¹ das Herunterladen und Teilen gewaltverherrlichender Videos, Anleitungen zum Bombenbau oder Herstellen synthetischer

Drogen, Amok- und Morddrohungen sogar durch Kinder und Jugendliche richten den Fokus zunehmend auf Schutzmöglichkeiten vor den Gefahren neuer Medien.²

Bei einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch die neuen Medien ist neben strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten ein familiengerichtliches Einschreiten möglich über sorgerechtliche Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a

¹ Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 14.01.2016 - III-4 RVS 144/15.

² BT-Drs. 15/350, S. 17 zur Einführung des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB.

BGB oder Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz. Das AG Bad Hersfeld³ hat einem sorgeberechtigten Vater im Rahmen einer familiengerichtlichen Auflage nach § 1666 BGB aufgegeben, „WhatsApp“ von den Smartphones seiner zehn- und fünfzehnjährigen Töchter zu entfernen. Die Kinder hatten von einer erwachsenen, den Eltern bekannten Person sexualisierende Inhalte, sog. Sex-Texting, über den Instant-Messaging-Dienst erhalten. Der Vater konnte selbst nicht dafür Sorge tragen, dass ein Kontakt dieser Person zu seinen Töchtern verhindert wurde.

A. Sorgerechtliche Eingriffsmöglichkeiten des Familiengerichts

Ein familiengerichtliches Einschreiten nach §§ 1666, 1666a BGB erfordert eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes. Der Umgang und die Nutzung der Medien durch Kinder unterliegt dem Erziehungsrecht der Eltern. Eltern und Staat konkurrieren nicht miteinander um die bessere Erziehung, die Elternverantwortung hat grds. Vorrang. Eltern können frei von staatlichen Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen.⁴ Nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern berechtigt den Staat auf der Grundlage seines ihm nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommenden Wächteramtes, sich in die Pflege und Erziehung des Kindes einzumischen oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen.⁵ Ein familiengerichtliches Eingreifen ist allein auf die Abwehr konkreter Gefahren für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes beschränkt, wenn die Sorgeberechtigten dies nicht leisten können oder wollen. Die einzelnen Voraussetzungen eines familiengerichtlichen Einschreitens sollen nachfolgend im Hinblick auf die Gefährdung durch die neuen Medien erläutert werden.

I. Kindeswohlgefährdung i.S.d. §§ 1666, 1666a BGB

Ein Eingreifen des Staates in das Erziehungsrecht der Eltern nach §§ 1666, 1666a BGB erfordert eine ernsthafte Beeinträchtigung des Kindeswohls, es muss bei weiterer unbeeinflusster Entwicklung der vorliegenden Umstände mit ziemlicher Sicherheit ein Schaden zum Nachteil des Kindes zu erwarten sein.⁶ Anhaltspunkte für die Auslegung des unbestimmten Begriffs des Kindeswohls bieten sowohl § 1626 Abs. 2 BGB als auch § 1 SGB VIII. So müssen gem. § 1626 Abs. 2 BGB bei der Pflege und Erziehung eines Kindes die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigt werden. Nach § 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemein-

schaftsfähigen Persönlichkeit. Die Gefährdungseinschätzung in Bezug auf das Kindeswohl ist anhand sämtlicher Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Veranlagung und des Verhaltens des jeweiligen Kindes vorzunehmen.⁷

Die Beurteilung der Gefährdung des Kindeswohls durch neue Medien hängt von dem Inhalt und der Intensität der Einwirkung zum einen, aber zum anderen auch von dem jeweiligen Alter und der Entwicklungsreife des Kindes ab. Es gibt unterschiedliche Ausmaße der Auswirkungen auf das Kindeswohl je nach konkreter Ausgestaltung. Im konkreten Einzelfall ist jeweils abzuwägen, ab wann die Gefährdung für das Kind so intensiv ist, dass sorgerechtliche Maßnahmen erforderlich sind und ein Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern gerechtfertigt ist. Im Folgenden wird im Hinblick auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung zwischen den drei Fallgruppen Inhalt, Kommunikation und Nutzung neuer Medien differenziert.

1. Inhalte mit Gefährdungspotenzial

Kinder und Jugendliche haben durch das Internet faktisch ungehinderten Zugriff auf sämtliche digital und global verfügbaren Inhalte, darunter auch solche, die negativen Einfluss auf ihre geistige und seelische Entwicklung haben. Web-Seiten, Videos und Dateien können gewaltverherrlichende, pornografische, rechtsextreme oder andere extremistische Inhalte haben, Anleitungen für den Anbau oder das Erstellen von Drogen, den Umgang mit Sprengstoffen oder Ähnliches enthalten. Je nach Alter und Intensität der erlebten Bilder können diese Ängstigungen, Übernahme von gesehenen Verhaltensmustern oder psychische Destabilisierungen hervorrufen.

Sorgerechtliche Maßnahmen sind nicht bei jedem Abrufen gefährdender Inhalte erforderlich. So ist das einzeln auftretende Aufsuchen jugendgefährdender Inhalte eines 16-Jährigen im Netz, um die jugendliche Neugierde nach Verbotenem zu stillen, anders zu beurteilen als die Situation für ein sechsjähriges Kind, das ein Video einer real aussehenden Tötung zur Kenntnis nimmt. Je nach Einzelfall spielen das Alter des betroffenen Kindes, die Häufigkeit der Kenntnisnahme und die konkreten Inhalte neben dem individuellen Entwicklungsstand eine gewichtige Rolle. Vehemenz und Dauer der Einwirkung auf das Kind sind wichtige Aspekte bei der Gefährdungseinschätzung. Weiter können auch von dem betroffenen Kind gezeigte Verhaltensauffälligkeiten und die mögliche Fähigkeit zur Abgrenzung von Inhalten zur Realität von Bedeutung sein.

³ AG Bad Hersfeld, Beschl. v. 22.07.2016 - F 361/16.

⁴ BVerfG, Beschl. v. 29.01.2010 - 1 BvR 374/09.

⁵ BVerfG, Beschl. v. 17.02.1982 - 1 BvR 188/80.

⁶ BGH, Beschl. v. 15.12.2004 - XII ZB 166/03.

⁷ BGH, Beschl. v. 26.10.2011 - XII ZB 247/11.

2. Kommunikation mit Gefährdungspotenzial

Die Kommunikation unter Kindern und Jugendlichen hat sich durch das Internet stark verändert, über die sozialen Netzwerke wie Facebook oder sog. Instant-Messaging-Dienste wie „WhatsApp“ ist die Kommunikation mit einem unbegrenzten Adressatenkreis möglich. Durch die anonym wirkende Kommunikation ist die Schwelle zu ehrverletzenden Äußerungen bis hin zu Hetze und Bedrohungen geringer. Kontaktaufnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen über die sozialen Medien oder Instant-Messaging-Dienste, teilweise mit sexuellem Hintergrund, sind immer häufiger Gegenstand von Gerichtsentscheidungen.⁸

Pädophile und andere Kriminelle können sich über soziale Netzwerke oder Instant-Messaging-Dienste unbemerkt an Kinder „heranmachen“, diese mit sexuellen Inhalten oder Gewaltvideos konfrontieren. Sog. Cyber-Grooms erschleichen sich über die neuen Medien anonym das Vertrauen eines Kindes und versuchen, dessen Neugierde auf sexuelle Themen zu wecken. Cyber-Mobbing, -Stalking und -Grooming haben Einfluss auf die geistige und seelische Entwicklung eines Kindes, sie können sich bei konkreten Angstzuständen auf die körperliche Entwicklung negativ auswirken. Stalking und Mobbing können neben emotionaler Belastung Angst und Furcht bei den Betroffenen auslösen, seelische und körperliche Beschwerden bei den Opfern hervorrufen. Häufig folgt sogar ein Rückzug von gewohnten sozialen Kontakten.⁹ Stalking, Grooming und Mobbing im Netz bringen Kinder und Jugendliche häufig an die Grenze ihrer Belastungsfähigkeit, selbst für Erwachsene sind derartige Angriffe meist mit nicht unerheblichen emotionalen Beeinträchtigungen verbunden.

3. Übermäßige Nutzung mit Gefährdungspotenzial

Aus dem öffentlichen Leben sind internetfähige Medien nicht mehr wegzudenken, sie sind omnipräsent. Gegenstand neuester Studien sind auch extreme Ausprägungen der Mediennutzung in Form sog. Internetabhängigkeit. Im Jahr 2014 nutzten einer Studie des Bundesverbandes Bitkom zufolge bereits 30 % der Sechs- bis Siebenjährigen das Internet, bei den Zehn- bis Elfjährigen sind es 94 %, ab zwölf Jahren ist die Internetnutzung mit 98 % fester Lebensbestandteil.¹⁰ Die Verwendung eines Smartphones liegt bei den 12- bis 13-Jährigen bei 79 %, bei den 14- bis 16-Jährigen bereits bei 89 %.¹¹ Nach einer Studie der Drogenbeauftragten der Bundesregierung zeigen bereits in der Gruppe der 14- bis 16-Jährigen etwa 100.000 Personen Anzeichen einer Internetabhängigkeit bzw. Onlinesucht.¹²

Eine Spielsucht oder auch übermäßiger Onlinekonsum kann das geistige und seelische Wohl eines Kindes beeinträchtigen, insbesondere wenn die normale Entwicklung des Kin-

des aufgrund der ständigen Internetpräsenz zu kurz kommt, also schulische Aufgaben nicht erledigt, die Trennung von Netzwelt und realer Welt immer häufiger nicht mehr gelingt oder eigenverantwortliches Handeln praktisch unmöglich wird. Die persönliche Weiterentwicklung eines Kindes im Hinblick auf Wissenserlangung und soziale Kompetenzen ist abgeschnitten, wenn allein der Medienkonsum im Fokus eines Kindes oder Jugendlichen steht. Spätestens wenn die schulischen Leistungen stark absinken, Hausaufgaben nicht mehr gemacht werden oder sich das Kind für nichts anderes mehr interessiert als für Spiele oder die Kommunikation im Netz, ist von einer Kindeswohlgefährdung i.S.d. § 1666 BGB auszugehen.

II. Mangelnde elterliche Abwendungsmöglichkeit

Für die Anordnung einer sorgerechtlichen Maßnahme des Familiengerichts nach §§ 1666, 1666a BGB ist weiter notwendig, dass die Eltern entweder nicht fähig oder nicht bereit sind, die bevorstehende Gefahr bzw. Schäden für das Kindesinteresse abzuwenden. Der Unwille, die Gefahr abzuwenden, steht der Unfähigkeit gleich. Es ist im konkreten Einzelfall für das Familiengericht zu klären, ob und ggf. welche Maßnahmen von den Sorgeberechtigten im Hinblick auf die Gefährdung getroffen wurden und ob diese in der Lage sind, selbst eine Gefährdung abzuwenden.

III. Sorgerechtliche Anordnungen

Dem Familiengericht steht bei Annahme einer Kindeswohlgefährdung hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB ein über den in § 1666 Abs. 3 BGB aufgeführten Maßnahmenkatalog hinausgehendes, breites Handlungsspektrum zu. Es hat ein Auswahlermessen sowohl im Hinblick auf die Form als auch auf den Inhalt der Maßnahme. Es kann nach § 1666 Abs. 4 BGB sogar Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen. Das Familiengericht hat in abgestufter Eingriffsintensität zur Verwirklichung der Gefahrenbeseitigung vorzugehen. Maß-

8 BGH, Beschl. v. 22.01.2015 - 3 StR 490/14; OLG Hamm, Beschl. v. 14.01.2016 - III-4 RVs 144/15; LG Frankfurt, Ur. v. 20.05.2014 - 2-3 O 189/13.

9 Kühner, FPR 2006, 186, 187.

10 Studie „Jung und Vernetzt“, Bitkom Research 2014, im Auftrag des Bundesverbandes Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien, S. 56.

11 Studie „Jung und Vernetzt“, Bitkom Research 2014, im Auftrag des Bundesverbandes Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien, S. 57.

12 Drogenbericht 2016 der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, S. 99, abrufbar unter: http://www.drogenbeauftragte.de/fileadmin/dateien-dba/Service/Downloads/160928_Drogenbericht-2016_NEU_Sept.2016.pdf.

nahmen müssen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen, zur Gefahrenabwehr effektiv geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein.¹³ Ist im Einzelfall abzusehen, wie lange die Kindeswohlgefährdung andauern wird, ist eine zeitliche Begrenzung vorzunehmen.¹⁴ Das Gericht ist nach §§ 1666, 1666a BGB befugt, den Eltern Auflagen zu erteilen, die wesentlich in ihre eigenen Rechte aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG eingreifen, wenn dies im Hinblick auf das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit seinem Grundrecht auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1; 1 Abs. 1 GG erforderlich ist.¹⁵ Bei schwerwiegenden Kindeswohlgefährdungen kann auch ein (teilweiser) Entzug der elterlichen Sorge in Betracht kommen.

1. Begrenzung der Mediennutzung

Kontrolle und Begrenzung der Internetnutzung stellen nicht nur die Eltern, sondern auch das Familiengericht vor große Herausforderungen. Die fortschreitenden technischen Entwicklungen der neuen Medien ermöglichen eine individuelle und unbeschränkte Mediennutzung und -verbreitung, die eine Überprüfung der tatsächlichen Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen erschwert. Viele Eltern sind ihren Kindern im Umgang mit neuen Medien oftmals unterlegen. Das Internet lässt sich aus dem Alltagsleben vieler Kinder und Jugendlicher kaum noch wegdenken, wollen sie nicht den sozialen Anschluss und die Anerkennung der Gleichaltrigen verlieren. Mit den neuen Medien gehen sie intuitiv um. Man spricht bei Kindern und Jugendlichen daher immer häufiger von sog. Digital Natives, also Menschen, die mit den neuen Medien aufwachsen und für die ein Leben ohne digitale Medien nicht mehr vorstellbar ist.

a. Kinderschutzeinstellungen

Für das Surfen im Netz gibt es insbesondere für jüngere Kinder sog. Kinder- und Jugendschutz-Filtersoftware, bei denen man mit sog. White Lists (Positivlisten) nur erlaubte Seiten angibt oder mit sog. Black Lists (Negativlisten) speziell jugendgefährdende Seiten ausschließt, im Übrigen hingegen den Zugriff unberührt lässt.

Es lassen sich auch je nach Betriebssystem oder durch Zusatz-Software bestimmte Zeitlimits für die Nutzung einrichten. Es besteht zudem die Möglichkeit der Installation von Jugendschutz-Programmen, es können Nutzungseinschränkungen bei der Installation von Programmen vorgenommen werden. Besonders bei jüngeren Kindern kann es sinnvoll sein, die Internetzeiteinstellungen zu verändern oder auf dem entsprechenden Internetzugangsprogramm eine Liste mit Lesezeichen oder Favoriten zu erstellen. Die Einrichtung solcher technischen Begrenzungen kann Gegenstand sorgerechter Anordnungen nach § 1666 BGB sein.

b. Ausgestaltung familiengerichtlicher Anordnungen

Famliengerichtliche Anordnungen nach §§ 1666, 1666a BGB erfordern stets eine hinreichende Konkretisierung, die jeweiligen Auflagen müssen erfüllbar und nachprüfbar sein. Sie sollten zeitliche Vorgaben für die Umsetzung enthalten. Nur dann ist eine Auflage durch entsprechende Zwangsmittel nach § 35 FamFG durchsetzbar.¹⁶ Wenn technische Begrenzungen in der einzelnen Situation geeignet und sinnvoll erscheinen, um die drohende Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, muss eine familiengerichtliche Auflage konkret benennen, auf welchen Geräten welche Programme zu installieren sind und über welchen Zeitraum dies geschehen soll. Bei der Auswahl bestimmter Auflagen ist zudem auf die individuellen Fähigkeiten und den Willen der Adressaten der familiengerichtlichen Auflagen abzustellen. Auflagen und Anordnungen, die eine Einschränkung des Medienkonsums von Kindern und Jugendlichen beinhalten, können möglicherweise aufgrund fehlender Medienkenntnisse nicht von allen Eltern umgesetzt werden. Weiter ist zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür erforderlich, dass die Eltern trotz bisheriger mangelnder Fähigkeit oder Bereitschaft zur Abwendung der Gefahr für das Kindeswohl dennoch einer Auflage des Familiengerichts Folge leisten werden.

2. Kontrolle der Mediennutzung

Die technischen Sperren allein werden eine Gefährdung nicht abwenden können. Unerlässlich ist auch die anschließende Kontrolle bzw. Überprüfung der eingerichteten Sperren sowie der von den Kindern genutzten Geräte. Familiengerichtliche Auflagen sollten daher auch Angaben dazu enthalten, wie Begrenzungen im jeweiligen Einzelfall zu überprüfen sind.

3. Wirkung familiengerichtlicher Anordnungen

Problematisch ist weiterhin, dass je nach Kenntnissen und Alter des Kindes Umgehungsmöglichkeiten der Zugangsbeschränkungen bestehen. Kontakte können über sog. Alias-Accounts oder über Accounts Dritter hergestellt, bestimmte Inhalte über die Nutzung von Internetcafés oder Ähnliches abgerufen werden. Je älter die Kinder sind, desto weniger erfolgversprechend sind Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Mediennutzung, da Sperrungen gezielt umgangen werden können. Je jünger ein Kind ist, desto höher sind die Anforderungen an einen Schutz vor Gefährdungen durch

¹³ BVerfG, Beschl. v. 17.06.2009 - 1 BvR 467/09.

¹⁴ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 04.10.2004 - 16 UF 81/04.

¹⁵ OLG Bremen, Beschl. v. 02.11.2009 - 4 UF 83/09.

¹⁶ OLG Bremen, Beschl. v. 02.11.2009 - 4 UF 83/09.

neue Medien, desto wirkungsvoller können diese aber auch eingesetzt werden.

4. Sensibilisierung für den Umgang mit Medien

Unerlässlich bei Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch neue Medien sind neben den technischen Schutzmechanismen vor allem Aufklärungsgespräche und Sensibilisierung über die Gefahren der neuen Medien im Rahmen familiengerichtlicher Erörterungstermine, von Gesprächen beim Jugendamt oder von Kursen für den sicheren Umgang im Netz. Adressaten solcher Maßnahmen können nicht nur die betroffenen Kinder selbst sein, sondern auch die Sorgeberechtigten. Denn die unkontrollierte Nutzung des Internets ist kein spezielles Problem, dem allein Kinder und Jugendliche ausgesetzt sind. Die gleiche Problematik stellt sich ebenfalls im Erwachsenenalter. Regelmäßige klärende Gespräche und eine mögliche gemeinsame Einsichtnahme zusammen mit dem Kind in den Verlauf der elektronischen Geräte können als familiengerichtliche Auflage daher sinnvoll sein.

5. Kontrolle bei Kontaktaufnahmen Dritter

Das AG Bad Hersfeld schätzt schon allein die Nutzung von „WhatsApp“ aufgrund der damit verbundenen Zwangsvernetzung als massive Beeinträchtigung der Privatsphäre ein. Kinder unter 16 Jahren müssten grds. vor den erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen von „WhatsApp“ geschützt werden, was allein durch eine Deinstallation der App sowie regelmäßiger Kontrolle der internetfähigen Geräte des Kindes sicherzustellen sei. Bei sexualisierender Kontaktaufnahme über einen solchen Instant-Messaging-Dienst hält das AG Bad Hersfeld daher eine sorgerechtliche Anordnung dahin gehend, dass die App des Instant-Messaging-Dienstes „WhatsApp“ bei Nichteinschreiten der Sorgeberechtigten komplett zu löschen sei, für unerlässlich. Bei Entwicklungs- oder Reifeverzögerungen soll eine solche Anordnung sogar bis zum 18. Lebensjahr angebracht sein.¹⁷

Bei Kontaktaufnahme von Dritten kann eine Blockierung der stalkenden Person in den Einstellungen als familiengerichtliche Auflage i.S.d. § 1666 Abs. 1 BGB formuliert werden. Kontaktaufnahmen über die Instant-Messaging-Dienste lassen sich jedoch nicht bei allen Anbietern problemlos blockieren. Es gibt Instant-Messaging-Programme, die speziell für Kinder entwickelt sind oder bei denen das Sperren und Blockieren einzelner Kontakte möglich ist. Je nach Alter des Kindes kann eine Nutzung eines kindgerechten Instant-Messaging-Dienstes sinnvoll und Gegenstand einer familiengerichtlichen Auflage sein. Problematisch ist aber, dass Kinder und Jugendliche die Instant-Messaging-Programme

oder sozialen Netzwerke oftmals als einziges Fern-Kommunikationsmittel mit Gleichaltrigen nutzen. Eine Deinstallation der Programme kann daher auch Auswirkungen auf das Sozialgefüge des betroffenen Kindes haben.

Bei Stalking, Mobbing und Grooming sind Kinder aber letztlich nicht die Verursacher der Gefährdung. Gespräche im Hinblick auf ein mögliches Gefährdungspotenzial, aber auch bezüglich alternativer Instant-Messaging-Dienste können daher ebenfalls Gegenstand einer familiengerichtlichen Auflage sein. Allein das Löschen einer entsprechenden App ohne weitere Auflagen und Gespräche kann Kinder zu Umgehungsstrategien verleiten und die Wirkungslosigkeit einer solchen Auflage begründen.

Gerade bei Kontaktaufnahmen Dritter steht dem Familiengericht aber über § 1666 Abs. 4 BGB die Befugnis zu, auch ein Kontaktverbot gegenüber dem Dritten auszusprechen. Dies kann inhaltlich wie nach einer ebenfalls zulässigen Anordnung nach §§ 1, 2 GewSchG ausgestaltet sein. Sind Eltern im Hinblick auf Stalking und Grooming ihrer Kinder nicht die vorrangigen Verursacher der Kindeswohlgefährdung, sind Anordnungen gegen Dritte sogar vorrangig. Anordnungen gegen die Eltern bei Gefährdung des Kindes durch einen Dritten sind vielmehr dann erst möglich, wenn Maßnahmen nach § 1666 Abs. 4 BGB gegen den Dritten gescheitert oder erfolglos waren.¹⁸

Bei Anordnungen nach § 1666 Abs. 4 BGB ist die belästigende Person am Verfahren dann zu beteiligen und anzuhören.¹⁹ Persönliche Ansprachen im Rahmen einer Gerichtsverhandlung gefolgt von bestimmten Auflagen gegenüber der das Kind belästigenden Person können im Einzelfall ohnehin wirksamer sein, als eine – jederzeit wieder rückgängig zu machende – Deinstallation eines Programmes bei dem betroffenen Kind.

Maßnahmen gegenüber den Eltern können dann aber effektiv sein, wenn bei dem Kind selbst ein problematisches Nutzungsverhalten vorliegt. So, wenn das Kind auch von sich aus Kontakt zu der Person aufnimmt. Dann können auch Maßnahmen direkt gegenüber den Eltern sinnvoll sein, möglicherweise zunächst auch in der vorübergehenden Deinstallation der entsprechenden Kontakt-Programme.

Bei strafbarem Verhalten eines Dritten sollten auch die Strafverfolgungsbehörden informiert werden, um einen weiteren Schutz zu erreichen. Dies kann auch durch das Familiengericht erfolgen.

¹⁷ AG Bad Hersfeld, Beschl. v. 22.07.2016 – F 361/16.

¹⁸ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 30.11.1994 – 3 Wx 560/94.

¹⁹ Götz in: Palandt, BGB, 75. Aufl. 2016, § 1666 Rn. 42.

B. Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz

Bei Gewalttätigkeiten und Belästigungen durch Dritte, also nicht sorgeberechtigter Personen, durch sog. Cyber-Kommunikation besteht ein zweiseitiger Rechtsschutz. Es können sowohl Schutzanordnungen nach §§ 1666, 1666a BGB von Amts wegen als auch auf Antrag auf Grundlage des Gewaltschutzgesetzes ergehen.²⁰ Im Verhältnis des Kindes zu den sorgeberechtigten Eltern haben Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB jedoch vor dem Gewaltschutzgesetz gem. § 3 Abs. 1 GewSchG Vorrang.

Nachstellungen über neue Medien durch sog. Cyber-Stalking, -Grooming oder -Mobbing können eine Verletzungshandlung i.S.d. § 1 Abs. 2 GewSchG begründen. Nach § 1 Abs. 2 GewSchG kann ein Eingreifen bei unzumutbarer Belästigung oder Verfolgung durch Verwendung von Fernkommunikationsmitteln gerechtfertigt sein. Voraussetzung ist, dass die verletzte Person ausdrücklich die Unterlassung der Belästigung verlangt. Das Gericht kann im Antragsverfahren nach dem Gewaltschutzgesetz der stalkenden Person gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 GewSchG untersagen, Verbindung zum Geschädigten, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen. Die Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, es ist i.d.R. eine Fristbestimmung für die Anordnung zu treffen. Bei Verstoß gegen eine Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz kann nach entsprechender Androhung ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Ein Verstoß gegen vollstreckbare gerichtliche Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz ist zudem gem. § 4 GewSchG strafbewehrt.

Die Anonymität des Internets erschwert oftmals die Verfolgung von Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz, gerade wenn sich ein Absender einer Nachricht nicht genau identifizieren lässt. Hinzu kommt, dass insbesondere in schweren Stalking-Fällen zivilrechtliche Schutzanordnungen oftmals wirkungslos bleiben.²¹

C. Zusammenfassung und Ausblick

Der Konsum der neuen Medien durch Kinder ist nur schwer zu kontrollieren, für Außenstehende ist der jeweilige Umgang im Netz nicht ohne Weiteres sichtbar. Kennzeichnungen, die auf den ersten Blick erkennen lassen, ob es sich um einen jugendgefährdenden Inhalt handelt, gibt es in aller Regel nicht. Kinder und Jugendliche sollten bei dem Umgang mit den neuen Medien daher nicht allein gelassen werden, sondern bezüglich der Gefahren und eines verantwortungsvollen Umgangs mit Daten möglichst frühzeitig vorbereitet werden. Die neuen Medien erfordern neben dem technischen Wissen zwingend die Sensibilisierung und den Schutz der eigenen Person gerade auch vor diesen Medien. Nur wenn sich die Eltern frühzeitig aktiv in das Medienverhalten ihrer

Kinder einmischen, ihre Erziehung auf diesen Punkt bewusst lenken und ihre Kinder entsprechend sensibilisieren, ist ein ungefährdeter Umgang mit den neuen Medien möglich. Die neuen Medien bergen nicht nur Gefahren für Kinder und Jugendliche in sich, sondern sind aus dem Alltagsleben nicht mehr wegzudenken. Medienkompetenz ist mittlerweile unerlässlicher Bestandteil der kindlichen Entwicklung.

Familiengerichtliches Einschreiten bei Gefährdung von Kindern durch die neuen Medien kann nicht allein durch technische Kontrollmechanismen der Zeitbegrenzung oder des beschränkten Zugriffs erfolgen. Erforderlich ist immer auch das Hinwirken auf ein Gefahrbewusstsein und eine entsprechende Verantwortung sowohl der betroffenen Kinder als auch der Eltern. Die Beachtung des Kindeswohls erfordert auch eine Berücksichtigung des Rechts eines jeden Kindes auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, bei der die Medienerziehung und -kompetenz ein immer wichtigerer Bestandteil wird. Bei einer Gefährdung durch Cyber-Stalking, -Mobbing oder -Grooming gegenüber Kindern und Jugendlichen sind vorrangig Anordnungen gegen die eigentlichen Verursacher der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 4 BGB zu treffen, was weitere Anordnungen gegenüber den Sorgeberechtigten nicht ausschließt.

²⁰ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 31.10.2011 - 5 WF 166/11.

²¹ Balloff, ZKJ 2008, 190, 195.

Keine Anwendbarkeit des § 314 Abs. 3 BGB im Wohnraummietrecht (!)

BGH, Urt. v. 13.07.2016 - VIII ZR 296/15

Dr. Jutta Hartmann*

A. Problemstellung

Im Mietrecht existiert mit § 543 BGB eine Regelung zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, wobei im Wohnraummietrecht zusätzlich § 569 BGB zu beachten ist. Der Wortlaut des § 543 Abs. 1 Satz 1 BGB „Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen“ entspricht sinngemäß der Regelung aus § 314 Abs. 1 Satz 1 BGB. Gemäß § 314 BGB Abs. 3 muss die fristlose Kündigung durch den Berechtigten allerdings innerhalb einer angemessenen Frist erklärt werden, nachdem dieser vom Kündigungsgrund Kenntnis

* Die Autorin ist Justiziarin in der Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Mieterbundes in Berlin.